

DSTG-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger
Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im
Bereich der steuerberatenden Berufe (Steuerberatungsgesetz – StBerG)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe.

Dieser Gesetzesentwurf sieht umfassende Neuerungen vor, insbesondere hinsichtlich der beschränkt geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen. Das erklärte Ziel der Bundesregierung besteht darin, einen besser strukturierten Aufbau des Gesetzes herzustellen, indem die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen neu geregelt und die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich zulässig werden soll.

Diesen Ansatz begrüßt die DSTG ausdrücklich.

Vorab möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden und entsprechend qualifizierten Berufsträgerinnen und Berufsträgern im Sinne des § 3 StBerG über die Jahre bewährt hat und so eine effektive Bearbeitung der qualitativ hochwertigen Steuererklärungen und anderer Dokumente ermöglicht. Die Expertise der qualifizierten Berufsangehörigen bürgt für hohe Qualität der Steuererklärungen.

Die DSTG begrüßt es auch, dass im privaten und ehrenamtlichen Umfeld eine Hilfe in Steuersachen ermöglicht wird. So wird die Lebenswirklichkeit abgebildet.

Fehlende Berücksichtigung der Ausbildung in der Steuerverwaltung

Bei genauer Betrachtung des neuen Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG-E) fällt aber auf, dass die Ausbildung der Beschäftigten in der Steuerverwaltung, insbesondere ihre Expertise, gänzlich unbeachtet bleibt.

Es scheint, als hätte der Gesetzgeber übersehen, dass zum einen nicht alle Finanzwirte

zwangsläufig dauerhaft im öffentlichen Dienst bleiben. Viele Absolventinnen und Absolventen finden mit ihrer hochspezialisierten Ausbildung im Steuerrecht attraktive Angebote in der Privatwirtschaft. Zum anderen sind die Beschäftigten der Steuerverwaltung gerade im ehrenamtlichen Bereich sehr gefragt, um beispielsweise die steuerlichen Angelegenheiten von Parteien oder gemeinnützigen Vereinen wahrzunehmen. Die aktuelle Ausrichtung des Gesetzesentwurfs könnte dazu führen, dass hochqualifizierte Fachkräfte ihre Expertise nicht einsetzen können und somit den Bürgerinnen und Bürgern wertvolles Fachwissen entziehen.

Dies wird insbesondere an nachfolgenden Punkten evident:

- Während Personen mit einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Vorbildung unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt geschäftsmäßig und entgeltlich Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, sieht der Gesetzentwurf diese Möglichkeit für (Dipl.)Finanzwirte nicht explizit vor.
- Die vorgesehene Anleitungsbefugnis bei unentgeltlicher Hilfeleistung gemäß § 6 Abs. 2 StBerG-E wird den Finanzwirten ebenfalls vorenthalten, obwohl gerade sie aufgrund ihrer vertieften steuerfachlichen Ausbildung und praktischen Erfahrung über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um Dritte anzuleiten. Hierauf wird nachfolgend noch näher eingegangen.

Im Folgenden möchten wir auf § 6 StBerG-E näher eingehen:

Unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung (§ 6 StBerG-E)

Aus Sicht der DSTG weist die Norm erhebliche Unklarheiten und Bedenken auf.

Grundsatz der zulässigen unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

§ 6 StBerG-E ist unseres Erachtens missverständlich formuliert. Die Regelung des § 6 StBerG-E zielt – laut Begründung der Bundesregierung – darauf ab, die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich für zulässig zu erklären.

Der Wortlaut des § 6 StBerG-E vermittelt dieses Anliegen jedoch nicht. Bereits die Überschrift "Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen" führt zu Verwirrung. Sie suggeriert, lediglich begrenzte Ausnahmetatbestände zu regeln.

Zudem fehlt es der Vorschrift an Systematik. Wenn ein Laie ohne juristische Vorbildung die Vorschrift im Zusammenhang mit § 5 StBerG-E liest, dürfte für ihn nicht erkennbar sein, dass nach § 6 StBerG-E die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen im Grundsatz zulässig ist.

Auch aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es nicht vorteilhaft, den Regelfall der zulässigen unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb eines Absatzes unter einer Aufzählung zu integrieren, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 StBerG-E. Gerade für interessierte Laien könnte dies den Eindruck erwecken, ohne explizite Ausnahme gar nicht Hilfe leisten zu dürfen.

Damit die vom Gesetzgeber intendierte Regelung einer grundsätzlichen Zulässigkeit unentgeltlicher Hilfe erkennbar wird, müssten Überschrift und Normtext des § 6 StBerG-E entsprechend angepasst werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die gewünschte Ermöglichung unentgeltlicher Hilfeleistung infolge missverständlicher Formulierungen ins Leere läuft.

Neuregelung des § 6 Abs. 2 S. 1 StBerG-E

Leider wird das gut nachvollziehbare Anliegen der Bundesregierung, bürgerschaftliches Engagement im Bereich karitativer Hilfeleistung in Steuersachen zu ermöglichen und zu fördern, nicht hinreichend umgesetzt.

Die in § 6 Absatz 2 StBerG-E vorgesehene Anforderung einer Anleitung durch eine besonders qualifizierte Person erscheint der DSTG zu restriktiv. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Beteiligung von Berufs- und Amtsträgern in Steuersachen restriktiver gehandhabt werden sollte als in anderen Rechtsgebieten, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Anpassung des § 6 StBerG an den § 6 RDG. Denn die Regelung beschränkt sich auf jene, die nach § 3 StBerG uneingeschränkt in Steuersachen Hilfe leisten dürfen i.S.d. § 3 StBerG, oder Personen mit einer Befähigung zum Richteramt. Diese begrenzte Auswahl schließt jedoch beispielsweise (Dipl.) Finanzwirte aus, die oftmals eine spezifische Ausbildung im Bereich des Steuerrechts genossen haben.

Die DSTG möchte ausdrücklich betonen, dass die Qualifikation eines Volljuristen oder einer Volljuristin nicht in Frage gestellt wird. Es erscheint allerdings befremdlich, dass ein Volljurist, der zwar zwei Staatsexamina absolviert, aber gegebenenfalls ohne eine einzige Steuerrechtsvorlesung besucht oder -klausur geschrieben hat, uneingeschränkt entgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen anbieten darf. Im Gegensatz dazu wird einem Finanzwirt nicht gestattet, selbst im ehrenamtlichen Engagement unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Ein mögliches Gegenargument, eine Anleitungsbefugnis von Finanzbeamten oder Angestellten berge die Gefahr von Interessenkonflikten, verfängt nicht. Denn Beamte und Angestellte in den Finanzbehörden unterliegen bereits jetzt strengen dienstrechtlichen Regelungen zur Vermeidung etwaiger Interessenkollisionen. So besteht auf Basis des geltenden Rechts eine strikte Anzeigepflicht, sollten Finanzbeamte

unentgeltliche Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen. Ebenso haben die Dienstherren die Möglichkeit, nebenamtliche Tätigkeiten zu untersagen, wenn die Besorgnis einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht.

Diese Diskrepanz in den Anforderungen und Qualifikationen erscheint uns inkonsistent und sollte kritisch hinterfragt und im Sinne der Fairness und Gleichheit überdacht werden, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten und die Interessen der Rechtsuchenden zu schützen.

Zudem möchten wir auf die fundamentale Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen. Diese Form der Unterstützung spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Solidarität und Gemeinschaftsgeist in unserer Gesellschaft. Die Bereitschaft von (Dipl.-)Finanzwirten, ihr Wissen ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen, könnte nicht nur den Einzelnen zugutekommen, sondern auch einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts leisten.

Es ist anzumerken, dass viele Bürgerinnen und Bürger oft mit komplexen steuerlichen Fragen konfrontiert sind, sei es im Zusammenhang mit privaten Finanzen oder im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen. Durch die Möglichkeit, auf die Expertise von (Dipl.-)Finanzwirten zurückzugreifen, könnten Menschen in diesen Situationen nicht nur finanzielle Vorteile erlangen, sondern auch eine wertvolle Bildung über ihre steuerlichen Verpflichtungen erhalten.

Die Einschränkungen, die der aktuelle Gesetzesentwurf vorsieht, könnten daher nicht nur diejenigen benachteiligen, die ehrenamtlich tätig sind, sondern auch die breitere Bevölkerung, die von diesem Engagement profitieren könnte. Es ist entscheidend, eine Balance zwischen dem Schutz vor unqualifizierter Hilfeleistung und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu finden, um die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu erfüllen.

In diesem Sinne appelliert die DSTG, die Vorschriften so zu gestalten, dass sie die vielfältigen Formen des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Steuerberatung unterstützen und fördern.

Stellungnahme zur Empfehlung des Bundesrates zur Ergänzung eines § 6 Abs. 3 StBerG-E

Der Empfehlung des Bundesrates, einen § 6 Abs. 3 StBerG-E einzufügen, **WIDERSPRICHT DIE DSTG MIT ALLER ENTSCHEIDENHEIT.**

Wir sind der Auffassung, dass der vorgeschlagene Absatz sowohl unverhältnismäßig ist als auch einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze darstellt. Der Vorschrift

zufolge soll Beamten und Beschäftigten von Bundes- oder Landesfinanzbehörden grundsätzlich die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen untersagt werden.

Die Untersagung einer bestimmten Tätigkeit stellt eine präventive Maßnahme dar. Präventives Handeln sollte im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen und auf konkreten Verdachtsmomenten oder nachweisbaren Verstößen gegen geltendes Recht basieren.

In der Empfehlung des Bundesrates wird nicht nur die Expertise von (Dipl.) Finanzwirten erneut ignoriert, vielmehr unterstellt der Bundesrat Finanzbeamten und Angestellten der Finanzämter unrechtmäßiges Handeln. Gleichzeitig wird Bürgerinnen und Bürgern indirekt unterstellt, bereitwillig zu sein, falsche Angaben anzugeben. Erfahrungswerte sind weder ersichtlich, noch hat der Bundesrat Studien oder ähnliches vorgelegt, die diese Angaben stützen könnten. Diese Verdächtigungen entbehren damit jeder empirischen Grundlage.

Die Aussage des Bundesrates erzeugt daher einen gravierenden, nicht hinnehmbaren Generalverdacht, der weder auf konkreten Fakten, geschweige denn auf nachweisbaren Verfehlungen basiert.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass darüber hinaus ein hinreichender Schutz vor möglichen Interessenskonflikten besteht und es auch daher keiner Einführung bedarf. Beamte und Beschäftigte der Finanzverwaltung unterliegen bereits umfassenden arbeitsvertraglichen bzw. beamtenrechtlichen Pflichten, die einer unzulässigen Interessenkollision oder einem Missbrauch interner Informationen entgegenstehen, wie folgt aufgezeigt:

1. Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Abs. 1 BeamtStG

Beamte unterliegen bereits einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Unautorisierte Auskünfte über dienstliche Sachverhalte sind eine Dienstpflichtverletzung und werden entsprechend verfolgt. Einer speziellen Regelung im Steuerberatungsgesetz bedarf es nicht.

2. Arbeitsvertragliche Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht

Auch arbeitsvertraglich Beschäftigte unterliegen einer arbeitsvertraglichen Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht, die der Offenbarung interner Informationen und bevorzugter Behandlungen entgegensteht.

3. Steuergeheimnis, § 30 Abgabenordnung (AO)

Grundvoraussetzung für die Überlegungen des Bundesrats wäre ein möglicher Verstoß gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO durch Beschäftigte der Steuerverwaltung.

Dabei ist das Steuergeheimnis ein hohes Gut, das dem Schutz des Steuerzahlers vor einer unkontrollierten Weitergabe der im Steuerverfahren erlangten Kenntnisse über seine privaten und beruflichen/geschäftlichen Verhältnisse dient.

Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis ist gem. § 355 StGB strafbewehrt. Damit trägt der Gesetzgeber der besonderen Bedeutung des § 30 AO Rechnung.

Aber auch dienstrechtlich hat ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis erhebliche Folgen. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist disziplinarisch schärfer zu ahnden als die Verletzung der allgemeinen Amtsverschwiegenheit. Fahrlässigkeit genügt. Je nach Schwere des Falls kommen Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung und Beförderungssperre, Zurückstufung (Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt) und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht.

Aus vorgenannten Gründen ist eine nochmalige Regelung im StBerG vollkommen überflüssig und sollte dringend unterbleiben.